



Prof. Dr. Jan-Erik Schirmer

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Compliance und Nachhaltigkeit

Merkblatt für Seminar- und SPB-Hausarbeiten

Beachte: Die folgenden Informationen verstehen sich als Ergänzung der [Hinweise zur Anfertigung von Seminar- und SPB-Hausarbeiten](#) der Studiendekanin. Bitte lesen Sie zunächst aufmerksam diese Hinweise!

Seminar- und SPB-Hausarbeiten dienen nicht der Lösung eines Falles. Vielmehr sollen Sie nachweisen, dass Sie wissenschaftlich arbeiten, sich ein selbstständiges Urteil bilden und ihre Ergebnisse sachgerecht darstellen können (vgl. § 39 Abs. 1 SPO). Seminar- und SPB-Hausarbeiten sind daher teilweise nach anderen Grundsätzen als eine Falllösungs-Hausarbeit anzufertigen. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen dabei helfen und bilden zugleich den Prüfungsmaßstab für Seminar- und SPB-Hausarbeiten bei Prof. Schirmer.

I. Allgemeines

1. Seminararbeit

Die Themenvergabe wird regelmäßig in einer Vorbesprechung geklärt. Beachten Sie dazu die Informationen des jeweiligen Seminars. Die Formalien richten sich nach den Vorgaben für SPB-Hausarbeiten (s.u.). Ausgenommen ist der Umfang: Der Text einer Seminararbeit darf **20 Seiten** nicht überschreiten.

Sollten sich Ihnen im Laufe der Bearbeitung inhaltliche Fragen stellen, wenden Sie sich dazu an den Ihnen in der Vorbesprechung zugewiesenen wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Bitte beachten Sie, dass wiederholte Nachfragen und Beratungen die Erwartungen an Ihre Arbeit steigern, also tendenziell den Bewertungsmaßstab verschärfen.

2. SPB-Hausarbeit

Informationen über die **prüfungsrechtlichen Vorgaben** (Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren, Anmelde- und Abgabefristen etc.) sowie über die maßgeblichen **Formalien** (Umfang, Form, äußere Struktur) der SPB-Hausarbeit finden Sie auf den [Internetseiten der Studienfachberatung](#). Alle diesbezüglichen Fragen sind **ausschließlich mit der Studienfachberatung** zu klären.

Sind die Vorgaben und Formalien erfüllt, melden sich Interessierte im Sekretariat des Lehrstuhls. Dabei ist ein Wunsch anzugeben, welchen groben Themenzuschnitt die SPB-Hausarbeit haben sollte (zB. Deliktsrecht oder Recht der Hauptversammlung). Der Themenzuschnitt sollte dem Forschungsprofil des Lehrstuhls entsprechen. Bitte beachten Sie, dass dieser Wunsch nicht verbindlich ist; das zugeteilte Thema kann also von Ihrem Wunsch abweichen! Anschließend wird ein Termin für die **Ausgabe der SPB-Hausarbeit** vereinbart. Dieser Termin ist zugleich der Beginn des Prüfungszeitraums. **Jegliche Rückfragen oder Kontaktaufnahmen** sind ab diesem Zeitpunkt **nicht mehr zulässig**.

Die Arbeit ist in **Papierform sowie in elektronischer Form** im Sekretariat des Lehrstuhls einzureichen. Hierzu ist die Arbeit als pdf-Dokument per E-Mail an das Sekretariat zu schicken.



Prof. Dr. Jan-Erik Schirmer

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Compliance und Nachhaltigkeit

II. Die inhaltliche Bearbeitung des Themas

1. Einstiegshinweis

Regelmäßig wird Ihnen bei der Aufgabenstellung ein Einstiegshinweis gegeben, etwa eine einschlägige Literatur- oder Rechtsprechungsquelle. Dies dient **ausschließlich als Startpunkt zur ersten Orientierung**, weitere eigenständige Recherche wird Ihnen dadurch nicht erspart! Insbesondere wenn Ihr Einstiegshinweis eine Literaturquelle ist, missverstehen Sie das nicht dahingehend, dass Ihre Arbeit dieser Quelle entsprechen oder ähneln muss. Im Gegenteil, es schlägt sich eher negativ in der Bewertung nieder, wenn Sie sich zu nah an der Einstiegsquelle orientieren.

2. Tiefe vor Breite

Sie erhalten manchmal ein eher breit gefasstes Thema. Es ist aber in fast allen Fällen sinnvoll, das Thema selbst zu verengen und nur **eine einzelne oder einige wenige Rechtsfragen aus dem Themenbereich vertieft** zu erörtern. Haben Sie Mut zur Selbstbeschränkung, sie ist regelmäßig der einzige Weg in die höheren Punkteränge! Eine vollständige und abschließende Bearbeitung des Themas ist in einer Seminar- oder SPB-Hausarbeit ohnehin nicht zu leisten und wird auch nicht erwartet.

3. Stellung beziehen

Beschränken Sie sich in Ihrer Arbeit nicht nur auf die Darstellung existenter Lösungsansätze. **Im Zentrum der Arbeit sollte Ihre eigene Stellungnahme stehen**, etwa indem dargestellte Meinungen eingehend analysiert oder kritisiert werden. Je nach Themenstellung sind auch rechtspolitische (z.B. sollte das Recht geändert werden?) oder regulierungstheoretische (z.B. erzielt die Bestimmung die intendierten Ziele?) Aussagen möglich und erwünscht.

4. Ergebnisse zusammenfassen

Am Schluss des schriftlichen Beitrages sollte eine Zusammenfassung stehen, in der Sie Ihre **wesentlichen Erkenntnisse schlagwortartig zusammenfassen**. Dies kann auch in Gestalt von Thesen geschehen. In der Zusammenfassung sollten keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, die nicht zuvor erörtert wurden – sonst handelt es sich nicht um eine „Zusammenfassung“. Zusätzlich oder alternativ kann ein Fazit gezogen werden, indem eine Bewertung der Ergebnisse und/oder ein Ausblick erfolgt. Wenn es sich zur besseren Lesbarkeit anbietet, können auch „unterwegs“ Zwischenergebnisse festgehalten werden.

III. Die formalen Anforderungen

1. Gliederung

Die Gliederung soll in gedrängter Kürze den Aufbau und den Gedankengang der Arbeit erkennen lassen. Zu viele und zu kleinteilige Gliederungspunkte stören den Lesefluss. Prinzipiell gilt, dass jedem wesentlichen Gedankengang ein eigener Gliederungspunkt zugeordnet wird. Achten Sie auf **knappe, aber aussagekräftige Überschriften**. Stellen Sie Ihrer Arbeit eine Einleitung voran, die gezielt auf das Thema hinführt. Wenn Sie mögen,



Prof. Dr. Jan-Erik Schirmer

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Compliance und Nachhaltigkeit

können Sie in der Einleitung bereits Ihre (im weiteren Text genauer entwickelte) These konzise vorstellen.

2. Auswertung von Rechtsprechung und Literatur

Zentraler Leistungsnachweis einer Seminar- und SPB-Hausarbeit ist, dass Sie sich **eingehend mit der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung beschäftigt** haben. Diesem Gebot entspricht es nicht, wenn lediglich ein bis zwei Lehrbücher oder Kommentare herangezogen werden. Andererseits wird auch nicht erwartet, dass sämtliche verfügbare Literatur verarbeitet wird. Angesichts der begrenzten Bearbeitungszeit müssen insbesondere Monografien (Dissertationen, Habilitationen) nicht zwingend bzw. nicht erschöpfend herangezogen werden. Bitte verhalten Sie sich kollegial und ermöglichen auch anderen Studierenden den Zugang zu einschlägiger Literatur.

Sollten einschlägige Quellen nicht in der Universitätsbibliothek oder den lizenzierten Datenbanken verfügbar sein, nutzen Sie die Möglichkeit der Fernleihe oder beschaffen Sie sich die Quellen selbstständig in den zahlreichen gut sortierten Bibliotheken in Berlin.

Bei rechtsvergleichenden Darstellungen sollte nicht nur deutsche Sekundärliteratur, sondern bei entsprechender Sprachkenntnis nach Möglichkeit auch ein originalsprachliches Werk herangezogen werden.

3. Rechtschreibung, Grammatik, Stil

Lesen Sie ihre Arbeit **vor der Abgabe** unbedingt noch einmal auf Rechtschreib- oder Grammatikfehler durch, oder (besser) lassen Sie sie **von einer dritten Person Korrektur lesen**. Hilfreich ist auch eine elektronische oder KI-gestützte Rechtschreib- und Grammatikprüfung; generative Sprachmodelle wie DeepLWrite liefern darüber hinaus wertvolle Tipps für Stilverbesserungen und eine klare Ausdrucksweise. Gehäufte Rechtschreib- oder Grammatikfehler trüben das Erscheinungsbild und können die Benotung beeinträchtigen! Häufige Fehler werden bei der Verwendung von direkter und indirekter Rede gemacht – versuchen Sie diese zu vermeiden.

Sitzen Sie nicht dem Missverständnis auf, dass juristische Texte notwendig kompliziert und sperrig klingen müssen. Das Gegenteil ist richtig: Wie alle Texte zeichnen sich auch **gute juristische Texte dadurch aus, dass sie klar und verständlich sind**. Wo es sich anbietet, nutzen Sie gern Beispiele, Fragesätze oder Metaphern. Versuchen Sie im Aktiv statt im Passiv zu formulieren. Bandwurmsätze, Wortwiederholungen und übertriebener Fremdsprachengebrauch sollten dagegen vermieden werden.

4. Zitierweise und Fußnotenapparat

Wird eine unbestrittene oder ganz herrschende Meinung belegt, so müssen nicht stets alle entsprechenden Nachweise zitiert werden; hier genügt „vgl. nur MükOBGB/Wagner, § 823 Rn. 45“ oder „statt vieler Koch, AktG, § 82 Rn. 5“.



Prof. Dr. Jan-Erik Schirmer

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Compliance und Nachhaltigkeit

Enthält eine Fußnote mehrere Belege, sollten diese **sinnvoll geordnet** werden. So empfiehlt sich jedenfalls eine Trennung nach Entscheidungen und literarischen Äußerungen. Entscheidungen sind nach der Rangordnung der Gerichte (BGH vor OLG etc.), innerhalb dieser nach Zeitfolge zu ordnen. Achten Sie darauf, dieselbe Entscheidung nicht mit unterschiedlichen Fundstellen (z.B. einmal in NJW, ein andermal in ZIP) zu zitieren. Die Angabe von Aktenzeichen oder Entscheidungsdatum ist nur erforderlich, falls die Entscheidung nicht in einer Zeitschrift o.ä. abgedruckt ist.

Der **Fußnotenapparat wird bei der Korrektur mitgelesen**. Überprüfen Sie daher vor Abgabe der Arbeit unbedingt auch dessen „Sauberkeit“. Beachten Sie, dass der erste Buchstabe jeder Fußnote großgeschrieben wird und dass nach dem letzten Zeichen ein Punkt erfolgt. Es ist dringend zu vermeiden, zwei oder noch mehr Fußnoten im Text direkt aneinanderzureihen, also etwa so: „...² ³“. Stattdessen sollten die Inhalte beider Fußnoten in einer einzelnen Fußnote zusammengefasst werden.

IV. Die Bewertung der Arbeit

Für die Bewertung sind u.a. folgende Kriterien maßgeblich:

- Wurde das Thema richtig erfasst und die zentralen Fragestellungen erkannt?
- Wurde die einschlägige Literatur und Rechtsprechung hinreichend gewürdigt?
- Ist die Darstellung folgerichtig und der Gedankengang schlüssig, plausibel und gut nachvollziehbar?
- Wurde ein Schwerpunkt gesetzt und ein eigener Standpunkt entwickelt?
- Sind die formalen Vorgaben beachtet worden?

Viel Erfolg!